



Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen

Die in den vergangenen fünf Jahren verlaufende Massenvermehrung von rindenbrütenden Käferarten hält in den Fichten- und Kiefernbeständen unvermindert an. Ursächlich war im Wesentlichen der Sturm Schaden im Januar 2018 durch das Sturmtief „Friederike“. Unter den bekannten Rahmenbedingungen der Folgejahre, insbesondere wegen der extremen Trockenheit konnte die Massenvermehrung der rindenbrütenden Schadinsekten nicht ausreichend erfolgreich eingedämmt werden. Der Zugang an Schadholz allein in den Wintermonaten ist wieder Besorgnis erregend. Es gibt gegenwärtig

keinerlei Anzeichen für das Zusammenbrechen der Massenvermehrung und im Frühjahr ist eine gefährlich hohe Ausgangspopulation an überwinterten Käfern und Larven vorhanden. In Zusammenhang mit den durch die Trockenheit der vergangenen Jahre erheblich vorgeschädigten Waldbeständen ist für das Jahr 2023 mit keiner Entspannung der Waldschuttsituation zu rechnen. Es wird ein erneuter erheblicher Neubefall befürchtet.

Es ergeht daher die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Vollzug der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli

2014 (SächsGVBl. S. 457) als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486), zuständige untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zur Erfassung und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Zwölfszähliger Kiefernborstenkäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähliger Kiefernborstenkäfer (*Ips acuminatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*), und rindenbrütender Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) erklärt.

Davon ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom Sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrvVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Darüber hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder

sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Waldbesitzern

- von 24.04.2023 bis 30.09.2023 mindestens einmal alle zwei Wochen,
- von 01.10.2023 bis 31.03.2024 mindestens dreimal

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf
Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren
- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9



Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.04.2023 als bekanntgegeben und tritt am darauf folgenden Tag, dem 20.04.2023, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2024.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Fichten- und Kiefernwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Die großen ansteigenden Schadholzmengen und die günstige Ausgangssituation sind gesicherte Voraussetzungen, dass bei einem Zuwarten sich rindenbrütende Käfer, insbesondere die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten unkontrolliert massenhaft vermehren, in deren Folge alle Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen und auch über seine Gebietsgrenzen hinaus, erheblich und nachhaltig geschädigt werden. Nur eine den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer zeitlich angepasste rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung unter Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ist wirkungsvoll.

Im Weiteren ist eine wirksame Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer zum Schutz des Eigentums der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern auch in ihrem privaten Interesse. In dessen Würdigung sind die angeordneten Maßnahmen für die betroffenen Waldbesitzer angemessen und geeignet.

Das öffentliche Interesse, die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 zu vollziehen, bevor sich die rindenbrütenden Käfer bestandsbedrohend ausbreiten, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der angeordneten Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet ist und es zu einer Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen kommt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 19.04.2023 öffentlich

zugängliche Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung auch beim Landratsamt Bautzen zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 20.04.2023 bis zum 22.05.2023 in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Machestraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden können.

(§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG).

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist auf Grund der Vielzahl – ca. 13.500 Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern im Landkreis Bautzen – untunlich im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG; zum Teil sind deren Anschriften nicht bekannt und können auch nicht ohne weiteres ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 12.04.2023

Jan Jeschke
Amtsleiter

Hinweise:

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPflSchVO sind Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung von Schadorganismen in Ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.